

Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
2014
der Stadt Bad Oldesloe



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Bad Oldesloe

Schlussbericht vom: 27.12.2017
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO

Inhaltsverzeichnis		ab Seite
1.	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung	3
2.	Ziel der Prüfung	3
3.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	4
4.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
4.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	5
4.2	Kreditermächtigung	5
4.3	Liquiditätskredite	5
5.	Angaben zum Jahresabschluss	6
5.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
5.2	Schlussbilanz	7
5.3	Ergebnisrechnung	8
5.4	Ertragslage	9
5.5	Finanzrechnung	11
5.6	Anhang	12
5.7	Lagebericht	13
6.	Ausführung des Haushaltsplans	13
6.1	Einhaltung des Haushaltsplans	14
6.2	Überwachung Zahlungsverkehr	15
7.	Bemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	16
8.	Übersicht über weitere Verwaltungsprüfungen	23
9.	Schlussbemerkungen	26

1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und ist über den Anhang zu erläutern. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Abschlussunterlagen sind dem RPA am 26.09.2017 übergeben worden. Für die Prüfungsbeurteilung sind die Geschäftsvorfälle maßgeblich, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 zuzurechnen sind. Die Prüfungshandlungen haben vom 20.10. bis zum 30.11.2017 stattgefunden.

Die Ergebnisse und Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind in die Prüfungsbeurteilung eingeflossen. Die abschlussbezogenen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen sowie Auskünfte der Fachabteilungen gestützt.

Der vorangegangene Jahresabschluss 2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 26. Juni 2017 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung ist am 19. Juli 2017 erfolgt. Die Abschlussunterlagen haben im Anschluss öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen.

2 Ziel der Prüfung

Ziel der Prüfung ist es, wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder unrichtige Darstellungen nicht zu übersehen. Mit der Prüfungsaussage soll ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden, dass der Jahresabschluss

- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Grundsätze der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist,
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe vermittelt
- und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Für die Prüfung selbst gilt, diese unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten des RPA zweckmäßig und wirtschaftlich durchzuführen. Eine Prüfungssoftware kam nicht zum Einsatz. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat die Stadt unter Hinweis auf § 95o Absatz 8 GO zunächst weiter verzichtet.

3 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 95m Absatz 2 GO wurde durch die Verwaltung nicht eingehalten.

Der Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 07.09.2017 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge und erforderlichen Angaben in den Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95n GemHVO-Doppik bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Jahresabschluss 2014 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

4 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2014 wurden unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens nach § 95 Abs. 5 i.V. mit § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Haushaltsplan	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	04.11.2013	11.12.2013	18.12.2013
1. Nachtrag	07.07.2014	11.08.2014*	20.08.2014

*Nachtrag enthält keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Jahresfehlbetrag
Haushaltplan	40.691.600 €	43.328.800 €	2.637.200 €
zzgl. 1. Nachtrag	631.100 €	870.600 €	239.500 €
Gesamt	41.322.700 €	44.199.400 €	2.876.700 €

Die Einzahlungen und Auszahlungen wurden festgesetzt auf:

Finanzplan	Einzahlungen	Auszahlungen	Bestandsänderung
Haushaltplan	38.811.400 €	47.937.600 €	-9.126.200
zzgl. 1. Nachtrag	1.036.300 €	683.300 €	353.000
Gesamt	39.847.700 €	48.620.900 €	-8.773.200

4.2 Kreditermächtigung

Ein Teilbetrag von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ist nicht festgesetzt worden. Eine Kreditaufnahme ist nicht erfolgt.

4.3 Liquiditätskredite

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der positiven Liquiditätslage keine Kassenkredite in Anspruch.

5 Angaben zum Jahresabschluss

5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Unterlagen beinhalten

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2014
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014
- den Anlagenspiegel
- Übersichten der Forderungen und Verbindlichkeiten
- den Anhang
- den Lagebericht

Die Informationen, die aus diesen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Betätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. **Davon abweichende Erkenntnisse sind ansonsten gesondert in diesem Schlussbericht ausgewiesen.**

Das RPA besitzt Auskunftsberechtigung für das bei der Stadt eingesetzte Software-Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (CIP), das im Prüfungszeitraum in der Programmversion CIP-KD Version 4.2.5 SP 01 (Update 2) vom 07.07.2017 eingesetzt wurde. Ab 01.12.2017 wird die Version 4.2.6 (Update 1) eingesetzt. Eine Zertifizierung durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02.01.2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e.V für die geprüften Module Haushaltsplan, Anlagenbuchhaltung und Mittelbewirtschaftung mit einer Dauer bis zum 31.01.2018 liegt derzeit nur für die CIP-KD Version 4.2.4 vor.

Für Belegprüfungen wurden stichprobenhaft in unterschiedlichen Produkten die Anordnungen mit Kontierungsblättern sowie die Rechnungs- und Buchungsbelege auf formale und inhaltliche Kriterien überprüft.

In Einzelfällen sind folgende Beanstandungen zu führen, die den Dienst- bzw. Buchungsstellen gesondert aufgegeben und erläutert wurden:

- Es wurden Doppelzahlungen geleistet.
- Zahlungen erfolgten auf Mahnungen ohne Original-Rechnungsbeleg.
- Zusammenhängende Lieferungen/Leistungen wurden mangels Auskömmlichkeit der Haushaltsmittel auf mehrere Sachkonten aufgeteilt.
- Es wurden Skontoabzüge versäumt.
- auf den Rechnungen fehlt der Bestätigungsvermerk „Richtigkeit der Lieferung/Leistung“ und/oder der Lieferschein als Nachweis der erbrachten Leistung.
- Die Spitzabrechnung der Bewirtschaftungskosten bei Dritten überlassenen städtischen Immobilien wurde teilweise nicht durchgeführt. Die erforderliche Abrechnung der Betriebskosten wurde so versäumt.
- Notwendige Umbuchungen (z.B. Zuschuss zur Miete) wurden versäumt.

5.2 Schlussbilanz

Aufbau und Inhalt der Bilanz ergibt sich aus § 48 GemHVO-Doppik und stellt das Vermögen (Aktiva) und die Finanzierungsmittel (Passiva) zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

5.2.1 Aktiva

in €	Stand	2012	2013	2014
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		141.297,37	79.285,14	73.991,90
1.2 Sachanlagen		126.875.398,73	133.783.751,12	138.556.984,41
1.3 Finanzanlagen		18.721.793,04	18.842.503,00	18.782.639,17
2.1 Vorräte		399.751,81	380.008,47	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		6.863.661,21	5.383.137,41	8.053.390,99
2.3 Wertpapiere		0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel		31.726.032,53	20.429.413,95	17.577.982,53
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		6.362.261,96	6.348.037,38	6.089.451,07
Gesamt		191.090.196,65	185.246.136,47	189.134.440,07

5.2.2 Passiva

in €	Stand	2012	2013	2014
1. Eigenkapital, davon		111.984.234,85	112.558.515,28	114.133.427,85
1.1 Allgemeine Rücklage		83.972.939,17	88.322.121,96	88.322.121,96
1.2 Sonderrücklage		1.480.391,70	322.981,55	230.378,40
1.3 Ergebnismrücklage		20.993.226,66	22.034.992,15	23.913.411,77
1.4 vorgetragener Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
1.5 Jahresüberschuss		5.537.677,32	1.878.419,62	1.667.515,72
2. Sonderposten		45.716.492,37	47.101.621,41	49.724.441,28
3. Rückstellungen		23.889.779,02	17.513.871,11	18.348.486,35
4. Verbindlichkeiten		9.419.825,07	8.044.772,88	6.917.087,71
5. Passive Rechnungsabgrenzung		79.865,34	27.355,79	10.996,88
Gesamt		191.090.196,65	185.246.136,47	189.134.440,07

Das von der Stadt übernommene Haftungsrisiko für zwei Bürgschaften ist mit Valuta per 31.12.2014 in Höhe von 85.529 € ausgewiesen.

5.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bildet das tatsächliche Ressourcenaufkommen (Erträge) und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) im Haushaltsjahr ab. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. **Für das Haushaltsjahr 2014 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.667 T€ ausgewiesen.**

Ergebnisrechnung	in €	Ergebnis HJ 2013	Fort. Ansatz HJ 2014	Ist-Ergebnis HJ 2014
Ordentliche Erträge		46.981.611,49	41.317.761,21	45.656.352,71
Ordentliche Aufwendungen		45.501.316,15	44.756.851,62	44.477.687,42
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit		1.480.295,34	-3.439.090,41	1.178.655,29
Finanzergebnis		398.124,28	552.390,41	488.850,43
Ordentliches Jahresergebnis		1.878.419,62	-2.886.700,00	1.667.515,72
Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis		0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis		1.878.419,62	-2.886.700,00	1.667.515,72

Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Eine Übertragung von „ersparten“ Aufwendungen ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planansätze hinaus. Sie dürfen nach den Erläuterungen zu § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik allerdings nur dann übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen wurden durch die Verwaltung jedoch nicht nachgewiesen.

Die vorgenommene Übertragung von Aufwendungen gemäß § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 232.360,44 € ist unzulässig, da die erforderlichen materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, vgl. dazu auch Ziffer 6.1.2 Seite 13.

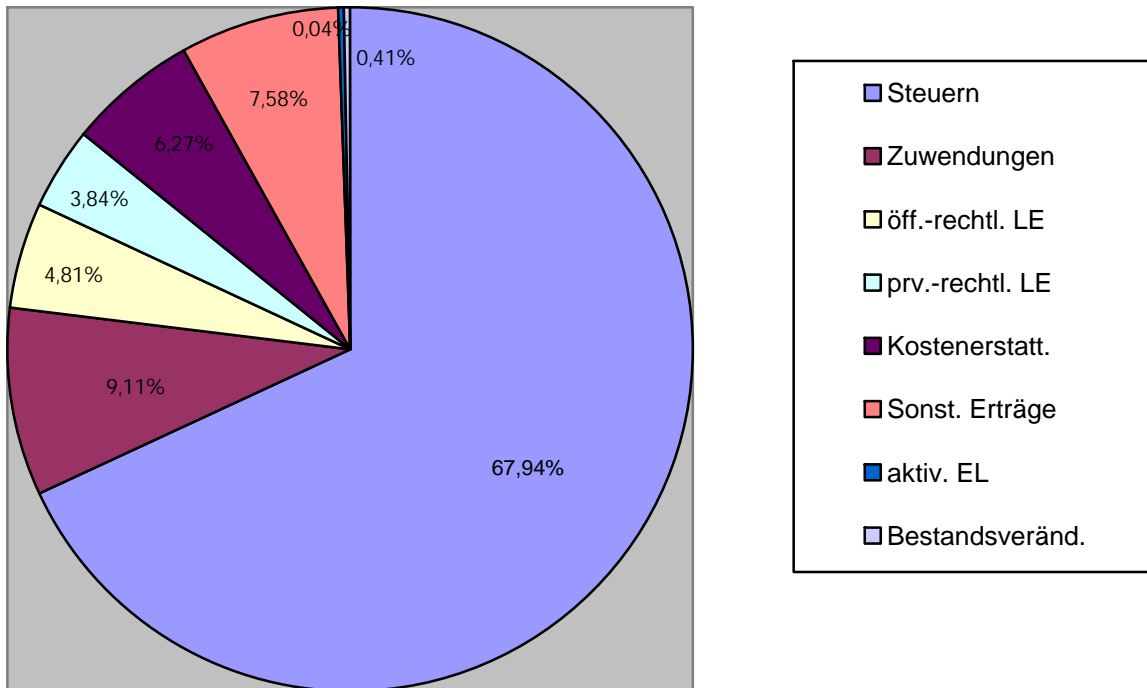
5.4 Ertragslage

5.4.1 Veränderung der Ist-Ergebnisse zum Vorjahr

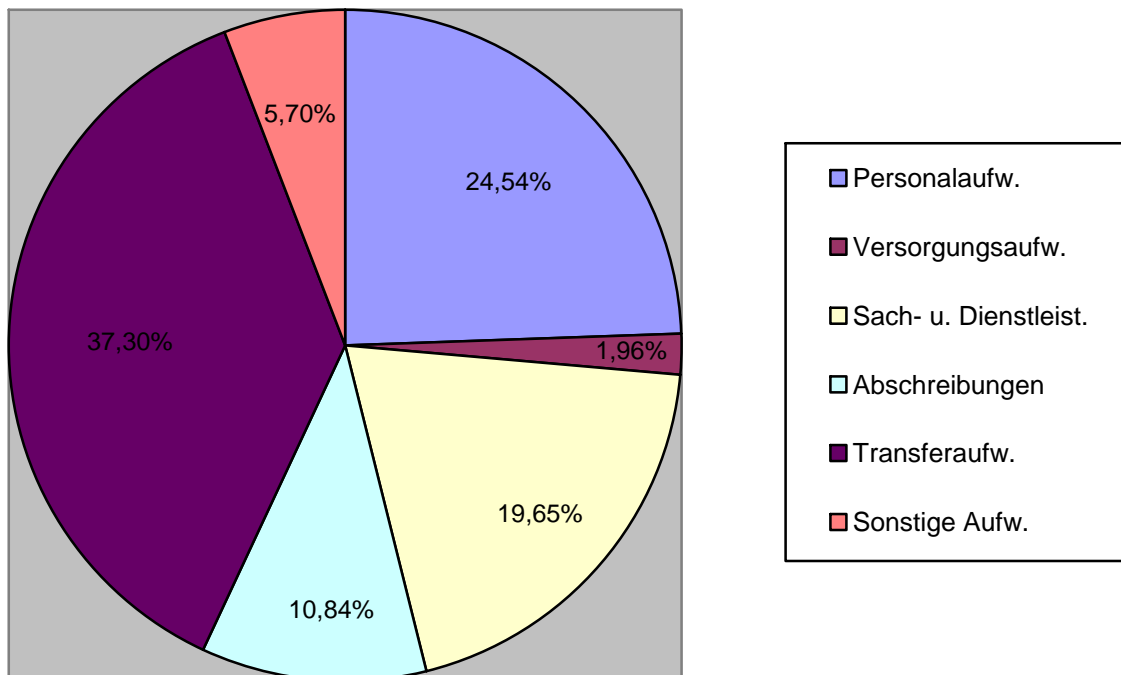
Ertragslage (Ist-Ergebnisse)	in T€	2013	2014	Veränderung
Steuern und ähnliche Abgaben		27.507	31.017	3.510
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		3.473	4.161	688
+ Sonstige Transfererträge		0	0	0
+ öffentlich rechtliche Leistungsentgelte		2.023	2.198	175
+ privatrechtliche Leistungsentgelte		1.443	1.751	308
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.392	2.861	469
+ Sonstige ordentliche Erträge		10.131	3.459	-6.672
+ Aktivierte Eigenleistungen		11	19	8
+ Bestandsveränderungen		2	186	184
Ordentliche Erträge		46.982	45.656	-1.326
- Personalaufwand		11.186	10.916	-270
- Versorgungsaufwendungen		52	872	820
- Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen		9.048	8.740	-308
- Bilanzielle Abschreibungen		4.440	4.821	381
- Transferaufwendungen		17.701	16.591	-1.110
- Sonstige ordentliche Aufwendungen		3.074	2.536	-538
Ordentliche Aufwendungen		45.501	44.477	-1.024
Verwaltungsergebnis		1.480	1.178	-302
Finanzergebnis		398	488	90
Ordentliches Ergebnis		1.878	1.667	-211
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0
Jahresüberschuss		1.878	1.667	-211

Das Ergebnis aus der „laufenden Verwaltungstätigkeit“ ist positiv; die Erträge übersteigen die Aufwendungen um rd. 1.178 T€. **Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 102,7 %.**

5.4.2 Struktur der Erträge



5.4.3 Struktur der Aufwendungen



5.5 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres ganzjährig geführt und fortlaufend dokumentiert. Die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt voneinander nachzuweisen. Der mittelfristige Finanzplan gibt mit den Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Jahre einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Ziel der Finanz- und Haushaltsplanung soll es sein, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.

Es sind nachrichtlich auch die Bestandsänderungen der Fremden Finanzmittel auszuweisen.

Finanzrechnung In €	Ist-Ergebnis HJ 2013	Fort. Ansatz HJ 2014	Ist-Ergebnis HJ 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.523.413,40	38.595.161,21	40.307.127,34
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.206.991,31	41.291.161,21	38.235.248,92
Saldo Verwaltungstätigkeit	-1.683.577,91	-2.696.000,00	2.071.878,42
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.432.016,89	2.171.900,00	1.039.690,85
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.580.355,76	14.858.389,94	5.607.482,55
Saldo Investitionstätigkeit	-9.148.338,87	-12.686.489,94	-4.567.791,70
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	15.145.562,63	0,00	16.863.894,65
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	15.295.578,61	0,00	17.006.812,79
Saldo fremde Finanzmittel	-150.015,98	0,00	-142.918,14
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	314.685,82	222.200,00	212.600,00
Saldo Finanzierungstätigkeit	-314.685,82	-222.200,00	-212.600,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-11.296.618,58	-15.604.689,94	-2.851.431,42
Anfangsbestand Finanzmittel	31.726.032,53	20.429.414,00	20.429.413,95
Endbestand an Finanzmitteln = Liquide Mittel	20.429.413,95	4.824.724,06	17.577.982,53

Der Endbestand an Finanzmittel (liquide Mittel) zum 31.12.2014 beträgt **17.577.982,53 €**

Die in das Haushaltsjahr 2015 übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 8.548 T€. Diese Summe wird entsprechend der Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich unter der Bilanz angegeben (vgl. dazu auch Ziffer 6.1.1 Seite 13).

5.6 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 93 m GO bzw. § 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Er ist unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang:

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

B 1

Der Forderungsspiegel ist nach den Ausführungsanweisungen gemäß Anlage 25 Muster zu § 51 Absatz 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik zu erstellen. Dort sind die Forderungen nach den Kontenarten Ziffer 161 bis 179 aufgeführt. Die Kontoart 211 (Wertberichtigungen für die sog. „zweifelhaft gewordenen“ Forderungen) wird hier nicht genannt. Danach wäre der Forderungsbestand im Forderungsspiegel ungekürzt ohne diese Wertberichtigungen auszuweisen, um so einen Überblick über den Gesamtforderungsbestand zu erhalten. Im Forderungsspiegel zum Anhang werden aber die um die Wertberichtigungen saldierten Beträge der Bilanz übernommen.

Laut Fußnote zum o.a. Muster des Forderungsspiegels *gilt als Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung*. Derzeit werden alle Forderungen innerhalb der Restlaufzeit bis zu 1-Jahr ausgewiesen.

Der Anhang entspricht im Übrigen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig beurteilt.

5.7 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt (§ 52 GemHVO-Doppik). Die Verwaltung weist in der abschließenden Betrachtung auf eine „angespannte“ Finanzlage ab Haushaltsjahr 2016 hin. Die sich abzeichnende Ausgabeentwicklung erschwert den anzustrebenden Haushaltsausgleich. Das RPA teilt die Auffassung.

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

6 Ausführung des Haushaltsplans

6.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die Verwaltung.

6.1.1 Planungsebene

Der Finanzplan dient als Ermächtigungsgrundlage für Investitionstätigkeiten. Es zählt zu den Planungsgrundsätzen nach § 10 GemHVO-Doppik, Ein- und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Bereits in den vorherigen Schlussberichten hat das RPA daraufhin gewiesen, dass die nach der Planung vorgegebenen investiven Haushaltsziele verfehlt werden. Auch im Abschlussjahr 2014 wurde der fortgeschriebene Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 9.251 T€ (= - 62%) unterschritten. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen ins Haushaltsjahr 2015 beträgt davon allein 8.548 T€. Auch bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit/Einzahlungen aus Beiträgen betragen die Planabweichungen 1.132 T€ (= - 52%).

B 2

Die über den Haushalt vorgegebenen Investitionsziele sind erneut nicht umgesetzt worden. Die Verwaltung bleibt gefordert, die haushaltsrechtlichen Vorgaben an die Planungs- und Veranschlagungsreife von Investitionen aus §§ 10,12 GemHVO-Doppik zu beachten und einzuhalten.

6.1.2 Übertragbarkeit

Über den Jahresabschluss sind Aufwendungen nach § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 232.360,44 € übertragen worden. Diese entfallen auf Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Konten 11155/28110.5211000). Die Übertragung ermöglicht im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planansätze hinaus.

In den Erläuterungen zu § 23 Absatz 1 GemHVO-Doppik führt der Ordnungsgeber aus, dass Aufwendungen im Ergebnisplan grundsätzlich nur übertragen werden dürfen, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung bereits eingegangen wurde. Die erforderlichen Voraussetzungen sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss nicht begründet.

B 3

Für die Übertragung der Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 232.360,440 € sind die Voraussetzungen nach § 23 GemHVO-Doppik nicht gegeben. Die Übertragung dieser Aufwendungen ist unzulässig. Die Mittel wären über den Haushalt 2015 neu zu ordnen.

6.1.3 Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Die Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind an das Vorliegen der engen Voraussetzungen des § 95d GO (Unabweisbarkeit, Deckung, Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung) gebunden. Nach § 3 Haushaltssatzung ist die Zustimmung zu sog. unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 20.000 € auf den Bürgermeister übertragen, worüber der Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu berichten hat.

Der Bürgermeister hat im Produkt 31540 u.a. dem Abschluss von zwei Mietverträgen zugestimmt. Die dafür erforderlichen Mittel wurden auf denselben Sachkonten am 17.01. (19.900 €) und 23.04.2014 (6.800 €) jeweils überplanmäßig erhöht. Die Wesentlichkeitsgrenze ist damit insgesamt überschritten.

B 4 Eine haushaltsrechtliche Ermächtigung des Bürgermeisters gemäß § 95d GO i.V. mit § 3 der Haushaltssatzung zum Abschluss eines Mietvertrages im Rahmen einer weiteren unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen am 23.04.2014 in Höhe von 6.800 € im Produkt 31540 war nicht gegeben. Mit zwei Einzelentscheidungen wurde die Grenze „unerheblich“ in Höhe von 20.000 € insgesamt überschritten. Die Zustimmung hätte hier durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen müssen.

6.2 Überwachung des Zahlungsverkehrs

B 5 Das RPA hat am 25.09.2014 eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung (Kassenbestandsprüfung) gemäß § 116 Absatz 1 Nr. 3 GO, § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik durchgeführt. Es wurden folgende Prüfungsempfehlungen ausgesprochen:

- Die Dienstanweisung für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs sollte inhaltlich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und überarbeitet werden.
- Es sollte ein zentrales Scheckeingangsbuch bei der Stadt eingeführt werden.
- Der Kassenleitung ist die Befugnis zur Auftragsvergabe bis zu einem Betrag von 10.000 € übertragen. Begründet wird dies mit Aufträgen in Vollstreckungsangelegenheiten (Gerichtsvollzieher, Beschaffung von Formularen im Vollstreckungswesen). Für das RPA überwiegt hier jedoch, das Erfordernis der Funktionstrennung. Danach sollte keinem Mitarbeiter/in, der/die für die unmittelbare Zahlbarmachung verantwortlich ist, eine Auftragsbefugnis erteilt werden. Erforderliche Beschaffungen können über andere Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzen gezeichnet und beauftragt werden.

7 Bemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Das RPA hat den Stichprobenumfang zur Prüfung des Jahresabschlusses an Veränderungen der Schlussbilanz zum Vorjahr ausgerichtet. Die wesentlichen Ergebnisse werden hier nach Gliederung der Bilanzposition zusammengefasst:

1.2 Sachanlagen **138.556.984,41 €**
(31.12.2013 133.783.751,12 €)

Entwicklung:

Stand am 01. Januar 2014	133.783.751,12 €
+ Zugänge	8.724.485,91 €
- Abgänge	-502.570,54 €
+ Umbuchungen	493.626,37 €
- Abschreibungen	-4.295.530,91 €
+ Restbuchwert der Anlagenabgänge	353.222,46 €
Stand am 31. Dezember 2014	138.556.984,41 €

Kita Steinfelder Redder

Insgesamt sind über einen Verwendungsnachweis Gesamtbaukosten in Höhe von 2.927 T€ eingestellt. Davon entfallen 2.678 T€ auf die Gebäudeherstellungskosten. In dieser Summe sind anteilig gebildete Rückstellungen für im Haushaltsjahr 2014 bereits empfangene Lieferungen/ Leistungen, für die aber noch keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, enthalten. Diese betragen für die Kita Steinfelder Redder nach qualifizierter Schätzung 110 T€ (vgl. auch Bilanzposition 3.9).

Die über die Anlagenbuchhaltung (AnBU) vorgenommene Aufteilung, Zuordnung und Verbuchung der Vermögensgegenstände ist nicht zu beanstanden. Fehl- oder Falschbuchungen waren nicht ersichtlich.

Die Entscheidung über den Aktivierungszeitpunkt ist wichtig, da der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln hat. Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem unrichtigen Zeitpunkt aktiviert, können ihre Buchwerte zu hoch oder zu niedrig sein, wobei die Ertragslage durch die zu niedrigen oder zu hohen Abschreibungen verschlechtert oder verbessert wird.

Der Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (vgl. Beckscher Bilanzkommentar, 6. Auflage, Rd.-Nr. 24 zu § 255 HGB).

Als Aktivierungszeitpunkt wurde der 20.12.2014 in der AnBu hinterlegt. Im Sachbericht des für die Förderung maßgeblichen Verwendungsnachweises mit Datum vom 23.12.2015 wird die Fertigstellung bis zum 31.12.2014 bestätigt und die Inbetriebnahme der Einrichtung auf den 06.01.2015 terminiert. Die bauliche Fertigstellung und die tatsächliche Inbetriebnahme der Einrichtung fallen so zeitlich auseinander.

Für die Versetzung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in den betriebsbereiten Zustand müssen technisch-wirtschaftliche Merkmale vorliegen (bauliche Fertigstellung) und ggf. rechtliche Anforderungen erfüllt sein (Ausstellung der Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand). Dies kann u.U. zu Schwierigkeiten führen, ob die Anlagen mit Ausstellung der Bescheinigung (Betriebserlaubnis) oder mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigung betriebsbereit werden. Der Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung erteilt wird, kann vom Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen bereits erfüllt sind, u.U. sogar gravierend abweichen.

Es sollte bei Abgrenzungsfragen darauf geachtet werden, für den gewählten Aktivierungszeitpunkt die Begründung zu dokumentieren.

Die Stadt hat für den Kita-Bau Zuweisungen vom Kreis, Land und Bund erhalten. Der Zahlungseingang für die Zuweisungen des Landes (53.334,09 €) und des Bundes (386.665,91 €) ist erst am 04.04.2016 und damit rd. 1,5 Jahre nach Fertigstellung erfolgt. *Kosten der Zwischenfinanzierungen sollten minimiert werden. Daher sollten Zuweisungen möglichst zeitnah vereinnahmt werden.*

Die Anpassung der Auflösungszeiträume für die erhaltenen Zuweisungen analog zur Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände ist korrekt erfolgt.

B 6

Im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahme wurden nachstehende Hinweise geführt:

- Bei der Planung der Entwässerungsleitungen und des Fettabscheiders (fehlender Kontrollschacht) ist es zu „mutmaßlichen“ Planungsfehlern gekommen, die erhebliche Anpassungsarbeiten durch Nachträge erforderlich gemacht haben (Erd-/Verbauarbeiten = 34,3 T€, Rohbauarbeiten = 17,6 T€, Sanitär für provisorischen Anschluss RW = 2,7 T€). Der Fachbereich hat mitgeteilt, dass entsprechende Haftungsansprüche gegen den Fachplaner geltend gemacht werden. Eine abschließende Unterrichtung des RPA ist dazu ausgeblieben.
- Zur Trocknung des Estrichs ist eine Bauheizung installiert worden. Die Notwendigkeit hat sich ergeben, da die Energieversorgung über die Hausanschlüsse nicht rechtzeitig sichergestellt war. Es stellt sich die Frage, ob hier Regressmöglichkeiten eröffnet sind (verspätete Antragstellung bzw. Bereitstellung des Hausanschlusses). Eine abschließende Unterrichtung des RPA ist dazu ausgeblieben.

Städtebauförderung, Einzelmaßnahme Käthe-Kollwitz-Straße

Die Gesamtbaukosten betragen 234,8 T€. Davon entfallen 196,6 T€ auf Zuschreibungen des Infrastrukturvermögens und 38,2 T€ auf investive Leistungen für Dritte (hier Schallschutz privater Gebäude). Fertigstellung der Maßnahme wurde mit dem 06.11.2014 angegeben (= Aktivierungszeitpunkt).

Bei Städtebauförderungsmaßnahmen erfolgen die Auszahlungen nicht über den städtischen Haushalt, sondern über das Treuhandkonto (Sondervermögen), welches durch den Sanierungsträger betreut wird. Für die Einstellung der Baukosten in die AnBu werden die Einzahlungen der Stadt auf das Treuhandkonto durch einen Aktivtausch (Sonstige Vermögensgegenstände bzw. für nichtförderfähige Anteile aus „Anlagen im Bau-Konten“) und die Kostenbeteiligung von Land und Bund durch zahlungsneutrale Buchungen generiert.

Der Anteil von Land und Bund in Höhe von 1/3 der förderungsfähigen Kosten wird gleichzeitig als Sonderposten anteilig nach Vermögensgegenstand passiviert.

Die Schallschutzmaßnahmen an privaten Gebäuden sind als förderfähige Kosten anerkannt. Für die Umsetzung hat die Stadt entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen. Diese werden als investive Zuschüsse der Stadt an Dritte über die Rechnungsabgrenzung (38,2 T€, Bilanzposition 3.) aktiviert.

B 7

Da sich Land und Bund im Rahmen der Gesamtfinanzierung an den förderfähigen Kosten an den Lärmschutzmaßnahmen (= 90%) beteiligen, ist ein Sonderposten zu passivieren. Allerdings ist über den Sonderposten irrtümlich auch der städtische Anteil an den förderungsfähigen Kosten in Höhe von 11,4 T€ passiviert worden. Der Sonderposten ist in dieser Höhe über den Jahresabschluss 2015 zu korrigieren.

Städtebauförderung, Einzelmaßnahme Bangertstraße

Die Gesamtbaukosten betragen 589,3 T€. Die Fertigstellung ist mit dem 15.04.2014 angegeben. Zur grundsätzlichen Buchungssystematik siehe Käthe-Kollwitz-Straße.

Aufgrund der gleichzeitigen Durchführung von Maßnahmen der Entwässerung und der Versorgung wurde ein Vorteilsausgleich mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke und dem Versorgungsunternehmen durchgeführt. Grundlage ist dafür eine entsprechende Vereinbarung zur Kostenaufteilung im Verhältnis der jeweiligen Kostenanteile zu den Gesamtbaukosten. Die Vereinbarung wurde im Rahmen der Städtebauförderung durch den Fördermittelgeber anerkannt.

Das RPA hält diese Regelung für ungeeignet. Maßgeblich für den Vorteilsausgleich sollte die Betrachtung der „fiktiv gesparten“ Kosten sein. Bei einer gemeinsamen Durchführung fallen die Kosten z.B. für die Beweissicherung oder die Verkehrseinrichtung nur einmal an. Jede der Parteien hätte diese aber bei getrennter Durchführung der Maßnahmen gesondert (teilweise) aufbringen müssen. Von daher kommt dieser Vorteil den Beteiligten in gleichem Maße zugute und wäre im paritätischen Verhältnis aufzuteilen.

B 8

Bei zukünftig gemeinsamer Durchführung von Straßenbaumaßnahmen sollte der Verteilungsschlüssel für die allgemeinen Baukosten überdacht werden. Die Methodik der Aufteilung nach dem Verhältnis der anteiligen Gesamtbaukosten ist aufzugeben, da der Vorteil der Einsparungen den Beteiligten davon unabhängig zu gleichen Teilen erwächst.

Wechsel der Straßenbaulast per 01.01.2014

Nach § 12 StrWG sind die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der amtlichen Volkszählungen (hier Zensus 2011). Die Straßenbaulast wechselt mit Ablauf des zweiten auf die Volkszählung folgenden Jahres.

Vom Land wurden die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen 83 (Segeberger Straße), 90 (Pölitzer Weg) sowie 226 (Grabauer Straße) per 01.01.2014 übernommen. Vom Kreis Stormarn wurden die Ortsdurchfahrten der K61 (Rümpeler Weg, Hamburger Straße), K64 (Schützenstraße, Wolkenweher Weg, Wolkenweher Dorfstraße) sowie K 67 (Sehmsdorfer Straße, Dorfstraße) übertragen.

Das RPA hat den Stichprobenumfang auf die Kreisstraßen begrenzt.

Mangels Mengenangaben durch den Kreis Stormarn wurden die betroffenen Straßenabschnitte (sog. Stationierungen) auf Basis der Güterlieferung eines Dienstleisters zur „Eröffnungsbilanz Stadt“ eingestellt. Der Wert des Aufbaus der Straßen wurde vom Kreis Stormarn als abgeschrieben übermittelt. Es wurde von daher lediglich ein Restbuchwert je selbstständiger Teileinrichtung (z.B. Fahrbahn, Bordstein) von 1 € eingestellt.

Die Straßengrundstücke wurden vermessen und nach Wertvorgabe des Kreises Stormarn mit 1 €/m² aufbereitet und zu einem Gesamtwert in Höhe von 55,6 T€ eingestellt. In gleicher Höhe wurde ein Sonderposten passiviert, der nach § 40 Absatz 5 Satz 3 GemHVO-Doppik über 25 Jahre ertragswirksam aufzulösen ist. Abschreibungen für die Grundstückswerte fallen hingegen nicht an.

Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Falsch- bzw. Fehlbuchungen sind nicht ersichtlich.

Nach § 17 Absatz 3 StrWG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

B 9

Zu TOP 4.2 der 44. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 03.04.2017 sind verwaltungsseitige Überlegungen angemerkt, für den Wolkenweher Weg mittelfristig eine grundlegende Sanierung durchzuführen. Mit der Übertragung der Straßenbaulast sind scheinbar finanzielle Risiken auf die Stadt übergegangen, die bereits mittelfristig einzulösen sind.

Die Stadt hat über Vereinbarungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen (sog. UI-Verträge) die Strecken zuvor selbst unterhalten. Der Zustand ist insofern in der Verwaltung als bekannt anzunehmen.

Auch wenn allein aus § 17 Absatz 3 StrWG kein Anspruch auf die Übergabe einer neuen oder neuwertigen Straße abgeleitet werden kann, wäre über den Lagebericht auszuführen, ob ggf. noch ausstehende Unterhaltungsmaßnahmen in die Übergabeverhandlungen aufzunehmen sind.

Übernahme Verkehrsflächen Baugebiet Steinfelder Redder

Gemäß Kauf- und Erschließungsvertrag zum „B-Plan 71 Steinfelder Redder“ sind die Verkehrsanlagen, Wege und Grünflächen einschl. Spielplatz kostenfrei an die Stadt zu übergeben. Als Tag der Übernahme wird der 20.02.2014 angenommen. Die bautechnische Abnahme der Anlagen fand bereits am 17.07.2013 statt. Die förmliche Übergabe wurde bis zum Vorliegen der nach dem Erschließungsvertrag geforderten Unterlagen zurückgestellt. Maßgeblicher Zeitpunkt unter Beachtung von § 41 Absatz 2 GemHVO-Doppik i.V. mit § 255 Abs.1 HGB ist das Erlangen der wirtschaftlicher Verfügungsmacht. Das ist in der Regel der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber/Empfänger übergehen. Dieser Zeitpunkt ist beim Erschließungsvertrag an die förmliche Übergabe geknüpft. Daraus ist der 20.02.2014 als Aktivierungszeitpunkt anzusehen.

Der Wert von „Grund und Boden“ wurden durch einen Aktiv-Tausch – nämlich aus den Vorratsflächen (Bilanzposition 2.1.2 „fertige Erzeugnisse und Waren) generiert. Die Bilanzposition „fertige Erzeugnisse“ wurde auf 0 € aufgelöst. Flächendifferenzen waren nicht ersichtlich.

Der Wert des Aufbaus der Verkehrs-, Wege- und Grünflächen wurde zahlungsneutral eingestellt, da keine Auszahlungen über den städtischen Haushalt geleistet wurden. In gleicher Höhe ist jeweils ein Sonderposten passiviert worden. Maßgeblich für die Werteinstellung im Rahmen der Vermögenserfassung ist das von der betreuenden Ingenieurgesellschaft gelieferte Datenmaterial auf Basis der Eckkosten. Die Kostenstruktur wurde nach Straßenzügen getrennt in selbstständige Vermögensgegenstände (Teileinrichtungen) aufgegliedert.

Gegen die Vorgehensweise bestehen keine Bedenken. In den Stichproben waren keine Fehl- bzw. Falscherfassungen ersichtlich.

Auf einen Ausweis der der Oberflächenentwässerung dienenden Straßenabläufe einschließlich Anschlusskanal ist verzichtet worden. Die Kosten sind in den Gesamtkosten der Teileinrichtung Fahrbahn enthalten.

Nach den „Verwaltungsvorschriften Abschreibungen“ zur GemHVO-Doppik wäre hier eine abweichende Nutzungsdauer von 40 Jahren anzuwenden. Die damit verbundenen betragsmäßigen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt sind als nicht wesentlich anzusehen. *Eine grundsätzliche Betrachtung wäre bei neuen Straßenbaumaßnahmen ggf. erneut vorzunehmen.*

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.053.390,99 €
(31.12.2013)	5.383.137,41 €)

Forderung ist ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich rechtlich aus einem abgeschlossenen Vertrag (§ 241 BGB) oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift ergibt. In der kommunalen Bilanz wird zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterschieden.

Die Forderungen sind gemäß § 37 Abs. GemHVO-Doppik mit ihrem Nominalwert auszuweisen und im Rahmen des Jahresabschlusses bezüglich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik).

Verjährte, erlassene und unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind als sog. „Uneinbringliche Forderungen“ zu qualifizieren. Sie werden in voller Höhe direkt abgeschrieben und nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Sog. „Zweifelhaft gewordene Forderungen“ (z.B. befristete Niederschlagung) werden indirekt abgeschrieben. Die Einzelwertberichtigung wird über ein passives Bestandskonto 2111 gebucht, das allerdings nicht in der Bilanz ausgewiesen wird. Vielmehr wird in gleicher Höhe der ausgewiesene Forderungsbestand in der Bilanz gekürzt (saldiert).

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist der gebuchte Forderungsbestand mit den Debitorenkonten (Personen- und Sachkonten) und den Forderungen außerhalb von CIP von der Finanzbuchhaltung (Stadtkasse) abgestimmt worden. Die geführten Listen sind vom RPA in Stichproben gesichtet worden.

Zusammensetzung der Forderungen:

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.143.920,90 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.048.080,66 €
2.2.3 Privat-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	329.442,25 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.531.947,18 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.053.390,99 €

Wesentliche Forderungspositionen in 2014 sind

- Aussetzungszinsen im Bereich Steuer in Höhe von rd. 745 T€ (2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen)
- Forderung aus Steuern in Höhe von 3.897 T€ (2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen)
- Einzahlungen auf das Treuhandkonto Stadtumbau West in Höhe von 1.676 T€ (2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände)
- Forderungen aus Vorjahresabgrenzung in Höhe von 842 T€ (2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände)

B 10

Es wird auf folgende Umstände hingewiesen:

- Die Verwahr- und Vorschusskonten sind in der (bereits kameralen) Vergangenheit teilweise nicht korrekt bebucht worden. Die Verwaltung hat eine Bereinigung insbesondere der in den Einzelkonten übernommenen Bestandsvorträge begonnen.
- Es ist eine fehlerhafte Schnittstellenauflösung bei Gehälter/Vergütungen (Bilanzkonto 1699103) ⇔ Steuern, Sozialausgaben (Bilanzkonto 3799103) erfolgt. Dies führt zu entsprechenden Beständen in der Bilanz, die weder (echte) Forderungen noch Verbindlichkeiten darstellen und sich aufheben.
- Der Forderungsbestand aus der Hausverwaltung (Bilanzkonto 1711408) in Höhe von rd. 90 T€ ist von der Verwaltung nicht auf die Werthaltigkeit der Einzelforderungen überprüft worden.
- Für die jährliche Abrechnung des Hausverwalters ist die Periodenabgrenzung versäumt worden (vgl. Anhang Seite 29, 3. Aufzählungszeichen).
- Die Einzelwertberichtigungen aus Bußgeld (2111259) wird in der Bilanz mit falschem Vorzeichen geführt. Der Forderungsbestand bei den Öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen unter 2.2.1 ist damit um 2.904,96 € zu hoch ausgewiesen (vgl. dazu auch Anhang Seite 30 oben). Der richtige Bestand wäre 1.141.015,94 €
- Die Wertberichtigung von uneinbringlich gewordenen Forderungen außerhalb von CIP (z.B. Bußgelder, Bibliothek) ist ergebniswirksam zu erfassen.

- Über das Konto 1781 (Sonstige Vermögensgegenstände) sind die Gegenstände des Umlaufvermögens auszuweisen, die keiner anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Bei der Stadt werden hier auch Forderungen in Höhe von 844 T€ aus der Vorjahresabgrenzung (antizipative Rechnungsabgrenzung) geführt. Nach doppischem Kontenrahmen sind allerdings die Kontenart 169 zur Bilanzposition 2.2.2 „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ (dann + 120 T€) und Kontoart 179 zur Bilanzposition 2.2.4 „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ (dann + 724 T€) vorrangig zu nutzen. Die Bestände sind der Gliederung nach falsch ausgewiesen.

Mit der Verwaltung wurden weitere abschlussbezogene Feststellungen und Sachverhalte erläutert und in Hinblick auf die Umsetzung/Beachtung der zukünftigen Jahresabschlüsse abgestimmt:

- Vermeidung von Bildung negativer Kassenausgabereste
- Keine Verbuchung von Kredittilgungen als sonstige Investitionsauszahlungen
- Fehlende Darstellung im nachrichtlichen Teil der Finanzrechnung nach Art der Tilgung Kontoart 792.2 bis 792.4 gemäß Anlage 21 Muster zu § 46 GemHVO-Doppik
- Vermeidung Jahreswechselübergreifender Tilgungsabrufe
- Anforderungen an eine Inventurvereinfachung im Sinne von § 38 GemHVO-Doppik
- Umsetzung der Rückzahlung aus einer Finanzierungsvereinbarung
- Abgrenzung der Bilanzpositionen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (3511999), Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (3791552) sowie Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (2850100)

8 Übersicht über weitere Verwaltungsprüfungen in 2014

8.1 Honorarverträge pädagogische Angebote Ganztagschulen

Mit der Öffnung zur Ganztagschule wurden zusätzliche pädagogische Angebote eingerichtet, um einen Beitrag zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit zu leisten. Die konzeptionelle Entwicklung und Umsetzung des Ganztagsangebotes ist schulische Angelegenheit. Zur organisatorischen und finanziellen Umsetzung wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Schulleitungen und der Stadt Bad Oldesloe als Schulträger geschlossen. Grundlage für die Gewährung der Angebotshonorare ist die „Honorarordnung der Stadt Bad Oldesloe für pädagogische Angebote der Ganztagschulen und in der Mittagsbetreuung“, die rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft getreten ist. Art und Umfang der Berichtspflichten der Schulleitungen sind in die jeweiligen Vereinbarungen Stadt/Schulleitungen aufgenommen.

Das RPA hat die Abrechnung der Honorarverträge für die pädagogischen Angebote im Rahmen der Ganztagschulen auf Basis des Schuljahres 2013/2014 auf Übereinstimmung mit der Honorarordnung der Stadt Bad Oldesloe gesichtet und beurteilt.

Es sind folgende Abweichungen von der Honorarordnung bzw. der zwischen Schulleitung und Stadt getroffenen Vereinbarung festzustellen:

- Vergütungen werden über den Höchstsatz nach § 2 der Honorarordnung hinaus gewährt
- Angebotsleiter/innen, die an verschiedenen Schulen tätig sind, erhalten für das gleiche Kursangebot unterschiedliche Vergütungssätze
- Angebotsleiter/innen, die mehrere Kurse an einer Schule anbieten, erhalten unterschiedliche Vergütungssätze je Kurs (eine Differenzierung nach Art des Angebotes sieht § 2 der Honorarordnung allerdings nicht vor)
- Berichts- und Prüfungspflichten aus § 6 der Vereinbarung Stadt/Schulleitungen sind nicht vollumfänglich geleistet und abgefordert worden.

Dies hat im Ergebnis zu Ungleichbehandlungen der Angebotsleiter/ innen und Schulen untereinander sowie fiskalischen Nachteilen für die Stadt geführt.

Beim Einsatz von Honorarkräften ist das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Stadt und eine Überschneidung mit hauptamtlichen Aufgabenbereichen auszuschließen. Etwaige Delegationsbefugnisse der Schulleitungen bestehen nicht.

Das RPA spricht sich daher für eine Beurteilung der „Honorarverträge für Angebote Ganztagschulen“ durch den Fachbereich Hauptamt (Personalabteilung) aus. Diese sollte auch Fragen des Versicherungsumfangs einschließen.

Daneben sollten alternative Kriterien für die Honorarbemessung untersucht werden. In Betracht käme z.B. eine „Kategorisierung“ der Angebote. Die Honorarordnung wäre dafür zu überarbeiten. Es ist bei der Einstufung der Honorare darauf zu achten, ob die Angebote 45 oder 60 Zeitminuten umfassen.

8.2 Energiebezug für den Eigenbetrieb

Bereits 2011 hat das RPA auf die Vorteile der Ausschreibung von Energielieferungen hingewiesen. Im Juli 2014 konnte das Vergabeverfahren für den Strombezug für städtische Liegenschaften und die Straßenbeleuchtung mit drei Teil- bzw. Fachlosen abgeschlossen werden. Es konnten dadurch merkliche monetäre Einsparungen erzielt werden.

Allerdings ist der Bedarf des Eigenbetriebs (Kläranlage, Liegenschaften, Abwasserpumpstationen) nicht in die Ausschreibung einbezogen worden.

Hier wäre es zweckmäßig gewesen, die Möglichkeit zu prüfen, auch für den Eigenbetrieb ein Los zu bilden und den Bedarf in die Leistungsbeschreibung einzubeziehen. Eine Abstimmung der Verwaltungsbereiche untereinander ist dazu allerdings nicht erfolgt.

Vom Eigenbetrieb sollte für den Bezug von Energielieferungen ein entsprechendes Wettbewerbsverfahren vorgenommen werden.

8.3 Entgeltstruktur Hallenbad

Das RPA hat vor der Beratung der neuen Entgeltstruktur fürs Hallenbad im Hauptausschuss am 11.12.2014 die Empfehlung ausgesprochen, (nahezu) kostendeckende Beträge insbesondere für die Gruppen-/Bahn-Preise aufzunehmen und auf die geplante Staffelung und Differenzierung der Entgelte für ortsansässige und auswärtige Vereine zu verzichten, weil

- eine Bezuschussung der ortsansässigen Vereine aus städtischen Haushaltsmitteln vorzusehen ist. Damit wird dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit Rechnung getragen (Ausweis als Zuschuss und freiwillige Leistung, Aufnahme im Vorbericht),
- die Ertragssituation des Hallenbades angemessen verbessert wird (keine steuerlichen Nachteile durch die Gefahr der „verdeckten“ Gewinnausschüttung),
- und eine mögliche Diskriminierung auswärtiger Gruppen/Vereine so vermieden wird.

Die Hinweise des RPA sind verwaltungsseitig nicht in die schriftliche Abwägung und Begründung über das Vorlagenwesen aufgenommen worden.

8.4 Ausmusterung und Verkauf von Fahrzeugen/Maschinen

Im Rahmen der geplanten Ausmusterung eines Tragkraftspritzenanhängers (TSA) und eines Geräteanhängers hat sich das RPA gegen den Verwaltungsvorschlag der Überlassung/ Veräußerung ohne transparentes Verfahren ausgesprochen. Die Verwaltung hat daraufhin die Geräte in der internetbasierten Plattform „zoll-auktion“ mit folgendem Ergebnis eingestellt:

TSA:	Vorab-Angebot 200 €	Zuschlag 520 €
Geräteanhänger:	Vorab-Angebot 0 €	Zuschlag 630 €

Die Vermögensveräußerung über „zoll-auktion“ aus Gründen der Transparenz und Wirtschaftlichkeit hat sich danach deutlich bewährt und sollte zukünftig ausnahmslos für alle Verwaltungsbereiche umgesetzt werden (vgl. Leitfaden „Vermögensveräußerung“ des RPA).

8.5 Sondernutzung bei Baumaßnahmen an Straßen und Wegen

Bei den Arbeiten zum Breitbandausbau im Stadtgebiet sind für die Lagerung von Baumaterialien und das Abstellen von Containern und Baufahrzeugen vielfach weitere städtische und öffentliche Flächen außerhalb des eigentlichen Arbeitsbereichs in Anspruch genommen worden. Für die Inanspruchnahme dieser Teilflächen lagen im zuständigen Verwaltungsbereich weder entsprechende Anträge für die Nutzung über den sog. Gemeingebrauch hinaus vor, noch wurden dafür Gebühren nach der städtischen Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Bad Oldesloe veranlagt.

Nach schriftlichem Hinweis des RPA vom 22.07.2014 fand ein fachbereichsübergreifendes Gespräch am 30.01.2015 statt. Eine Veranlagung erfolgte dann ab Zeitraum April/Mai 2015. Mindestens für diese Übergangszeit wurde die Erhebung von Sondernutzungsgebühren versäumt.

In der Organisation des städtischen Außendienstes sind Optimierungsansätze zu erkennen. So sind die Verantwortlichkeiten im Rahmen der erweiterten Funktion „Straße“ derzeit auf 3 unterschiedliche Fachbereiche aufgeteilt, nämlich Tiefbau (Fachbereich Bauamt), Verkehrsaufsicht (Fachbereich Bürgeramt), Parkraumbewirtschaftung und Sondernutzung (beide Fachbereich Finanzen). Der (städtische) Außendienst nimmt überwiegend Regeltätigkeiten im Bereich Parkraumbewirtschaftung/-überwachung wahr. Es sollte für den Außendienst eine Erweiterung der Einsatz- und Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung der sachlichen und personellen Anforderungen und Möglichkeiten untersucht werden. Dazu sind Möglichkeiten einer organisatorischen Verlagerung (Zusammenfassung der Aufgaben) intensiv zu prüfen.

8.6 Billigkeitserlass in einem Einzelfall

Die Stadt ist wegen einer tagesweise verspäteten Abschlagszahlung von Umlagebeiträgen an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 24 Absatz 1 SGB IV zu Säumniszuschlägen in Höhe von 1.100 € herangezogen worden. Die Mittel mussten zunächst überplanmäßig bereitgestellt werden.

Das RPA hat in diesem Zusammenhang auf die Erlassmöglichkeit nach § 76 Absatz 2 Nr. 3 SGB hingewiesen, da es sich um ein offensichtliches Versehen eines sonst stets pünktlichen Beitragszahlers handelt.

Die Verwaltung hat die Empfehlung aufgegriffen und einen entsprechenden Erlassantrag gestellt. Daraufhin hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den Säumniszuschlag erlassen und den Betrag in Höhe von 1.100 € wieder an die Stadt ausgekehrt.

8.7 Umsetzung des Beschlusses zur nachhaltigen Beschaffung

Im Rahmen der Beschlüsse zur Nachhaltigen Beschaffung hat sich die Stadt bereits ab 1986 für den Verzicht auf die Verwendung von PVC ausgesprochen. In der Berichtsvorlage zur nachhaltigen Beschaffung zu TOP 6 der Sitzung des Hauptausschusses am 19.3.2014 trifft die Verwaltung dazu die Feststellung „es werden keine PVC-Rohre“ eingebaut“.

Bei Prüfung der Schlussrechnung zum Umbau der Sportfläche Exer hat das RPA darauf hingewiesen, dass nach Leistungsverzeichnis für die Positionen 1.4.9 – 1.4.21 der Einbau von PVC-Materialien/Rohren ausgeschrieben und abgerechnet worden ist. Die o.a. Verwaltungsvorlage wäre insofern zu korrigieren.

8.8 Ermittlung des Gesamtauftragswertes

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist gem. § 5 Abs. 1 SHVgVO von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Dazu zählen alle Leistungen, die in einem engen zeitlichen, räumlichen, technischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dies wurde bei Vergaben teilweise nicht erkannt und führte zu einer fehlerhaften Auslegung der SHVgVO. Die Wahl der falschen Vergabeart kann u.U. zur Rückförderung von Fördermitteln führen. Für die Bestimmung der zulässigen Vergabeart ist die Gesamtvergütung nach § 5 Abs. 1 SHVgVO sorgfältig zu schätzen und das Ergebnis in der Vergabeakte zu dokumentieren.

8.9 Nachtragsmanagement Bauen

Vergütungsansprüche richten sich nach § 2 VOB/B. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen und der tatsächlich ausgeführten Leistungsmenge.

Bei der Prüfung von Bauabrechnungen ist festzustellen, dass selbst bei deutlichen Mengen-, Massen- oder Leistungsänderungen vom ursprünglichen Vertragsinhalt (Auftrag) mögliche Anpassungen für die Vergütung nicht untersucht werden.

So enthielt der Stichprobenumfang von 44 Leistungspositionen einer Schlussrechnung mit Abrechnungssumme in Höhe von 232.353,90 €

- 15 neue, nicht ausgeschriebene Positionen (= ~ 34 %)
- 25 Positionen Mehr- bzw. Mindermengen mit Abweichung von > 10 % (= ~ 57 %)
- 4 Positionen Mehr- bzw. Mindermengen mit Abweichung von < 10 % (= ~ 9%)

Somit fallen lediglich 9 % der Stichprobe unter die vereinbarte Vergütung nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B. Eine Anpassung der übrigen Einzelpreise ist hier nicht untersucht und gefordert worden.

Kann eine Mehrmenge z. B. innerhalb der ursprünglichen Bauzeit mit abgewickelt werden, fallen in der Regel keine zusätzlichen Baustellengemeinkosten an, sodass in einem solchen Fall dieser Kostenanteil aus dem Preis für Mehrmengen herauszurechnen wäre.

Beispiele und Musterberechnungen zur Vergütungsanpassung bei Über- und Unterschreitung der Mengenansätze können insbesondere

- Teil 5 des Vergabehandbuch Bund (VHB) für den Hochbau bzw.
 - Teil 3 des Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB).
- entnommen werden.

Die Umsetzung von Preisanpassungen nach der VOB/B dient nicht nur der Transparenz und Rechtssicherheit, sondern führt ggf. zu einem angemessenen Vorteilsausgleich.

Selbst wenn Abweichungen keinen Einfluss auf die Einzelpreise haben und sich nur die Gesamtvergütung ändert, ist darauf zu achten, einen Soll-/Ist-Vergleich aufzustellen. Auch Abweichungen bei Leistungs- und/oder Qualitätsmerkmalen sollten grundsätzlich in die Vergabedokumentation aufgenommen werden.

8.10 Beauftragung von Sonderfachleuten

Für die Beauftragung von sog. Sonderfachleuten (Architekten, Fachingenieuren, Gutachter) sind in § 9 Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Bad Oldesloe (AVO) besondere Vorgaben aufgenommen. Diese sind

- auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Sinne des „Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen“ zu belehren und
- es sind vor Auftragserteilung Auskünfte darüber einzuholen, ob oder auf welche Art diese wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind und/oder ob diese auftragsbezogen in relevanter Weise mit anderen Beteiligten zusammenarbeiten.

Diese Vorgaben sollten zukünftig beachtet, umgesetzt und dokumentiert werden. Das RPA hat dafür bereits entsprechende Mustervordrucke zur Anwendung erstellt.

9 Schlussbemerkung

Die verzögerte Vorlage der Jahresabschlüsse wirkt sich auf Darstellung und Umfang des Schlussberichts aus. Für den Berichtszeitraum ist das Verwaltungshandeln durch die Erkenntnisse aus den unterjährigen Prüfungen teilweise bereits nachgeholt.

Für die Haushaltsberatung kann nicht auf eine aktuelle Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus der Jahresabschlussprüfung zurückgegriffen werden. Erst mit dem Wechsel ins „laufende Geschäft“ wird in die Aktualität übergeleitet (vgl. dazu Zeitplan im Finanzausschuss vom 07.12.2017, TOP 11).

Aufgestellt:

Bad Oldesloe, den 27. Dezember 2017

Andreas Tomaschewski
Leiter Rechnungsprüfungsamt

Anlage: Schlussbilanz zum 31.12.2014

Abschlussbilanz der Stadt Bad Oldesloe zum 31.12.2014

Aktiva	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	79.285,14	73.991,90		
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	7.085.111,32	7.437.472,49		
1.2.1.2 Ackerland	537.761,15	624.900,66		
1.2.1.3 Wald, Forsten	4.955.185,42	4.989.646,48		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.621.045,93	1.626.899,60		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	5.653.249,27	8.177.387,07		
1.2.2.2 Schulen	41.777.535,46	40.750.843,67		
1.2.2.3 Wohnbauten	1.414.159,12	1.366.700,81		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts-u. Betriebsgebäude	22.378.406,87	22.024.971,33		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.245.031,02	8.578.951,31		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.518.329,61	1.481.222,17		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	343.510,66	305.344,09		
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	186.647,89	181.716,51		
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.591.669,75	27.044.597,66		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.199.913,28	1.411.634,26		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden	4.109.269,67	4.001.675,23		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	121.153,90	138.928,64		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.199.186,25	5.787.307,98		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.372.399,59	1.322.189,27		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.474.184,96	1.304.595,18		
Summe Sachanlagen	133.783.751,12	138.556.984,41		
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00		
1.3.2 Beteiligungen	181.221,46	178.665,00		
1.3.3 Sondervermögen	17.585.378,81	17.585.378,81		
1.3.4 Ausleihungen				
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.075.902,73	1.018.595,36		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00		
Summe Finanzanlagen	18.842.503,00	18.782.639,17		
Summe Anlagevermögen	152.705.539,26	157.413.615,48		
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00		
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00		
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	380.008,47	0,00		
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00		
Summe Vorräte	380.008,47	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	482.507,75	1.143.920,90		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.664.011,57	4.048.080,66		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	258.277,59	329.442,25		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.978.340,50	2.531.947,18		
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.383.137,41	8.053.390,99		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00		
2.4 Liquide Mittel	20.429.413,95	17.577.982,53		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.348.037,38	6.089.451,07		
	185.246.136,47	189.134.440,07		
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	88.322.121,96	88.322.121,96		
1.2 Sonderrücklage	322.981,55	230.378,40		
1.3 Ergebnismrücklage	22.034.992,15	23.913.411,77		
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00		
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.878.419,62	1.667.515,72		
Summe Eigenkapital	112.558.515,28	114.133.427,85		
2. Sonderposten				
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	5.769.507,83	7.950.100,62		
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	36.294.805,95	36.991.605,01		
2.3 für Beiträge				
2.3.1 aufzulösende Beiträge	4.899.757,46	4.645.185,48		
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	137.550,17	137.550,17		
2.4 für Gebührenaussgleich	0,00	0,00		
2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00		
2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00		
2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00		
Summe Sonderposten	47.101.621,41	49.724.441,28		
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellung	15.945.264,45	16.873.287,50		
3.2 Altersteilzeitrückstellung	228.074,65	85.783,14		
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00		
3.4 Altlastenrückstellung	10.000,00	10.000,00		
3.5 Steuerrückstellung	6.117,38	0,00		
3.6 Verfahrensrückstellung	365.910,57	378.007,77		
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	958.504,06	0,00		
3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00		
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	1.001.407,94		
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00		
Summe Rückstellungen	17.513.871,11	18.348.486,35		
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen	0,00	0,00		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.697.595,00	3.484.995,00		
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00		
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.581.348,18	1.416.419,15		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	920.719,34	222.833,44		
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00		
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.845.110,36	1.792.840,12		
Summe Verbindlichkeiten	8.044.772,88	6.917.087,71		
5. Passive Rechnungsabgrenzung	27.355,79	10.996,88		
	185.246.136,47	189.134.440,07		

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 232 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 8.548 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 85.529 EUR

Bad Oldesloe, den 07. September 2017

Jörg Lembke
Bürgermeister